

Sondergebühren -

Bestätigung der Sanitätsbehörde für Transferregelung ist da!

Im neuen Sondergebührenvertrag wurde die Transferierung in Pkt. A.5 neu geregelt (wir haben Sie darüber bereits mit Schreiben vom 26.3.2014 bzw. vom 26.5.2014 ausführlich informiert).

Nach der Neuregelung erfolgt bei Transferierungen eine getrennte Abrechnung je Krankenhaus (nicht wie bisher eine Zusammenrechnung und hinterher eine aliquote Aufteilung durch die Versicherung). Für jedes Krankenhaus werden die entsprechenden Honorare bezahlt und zwar konservative und OP-Honorare zu jeweils 80%, diagnostische Leistungen und physikalische Medizin zu jeweils 55%, Konsilien zu 100%, ebenso Chemotherapie und Intensivtherapie zu 100%.

Wie bisher wird bei einer Transferierung der Tag der Überstellung an die übernehmende Krankenanstalt bezahlt, die Ärzte der abgebenden Krankenanstalt erhalten vertragsgemäß keine Honorare.

Im neuen Vertrag ist es gelungen, folgende Ausnahmeregelung zu finden:

Gem. Pkt. A.5.1. wird für Fälle, bei denen nach einer Akutaufnahme noch am selben Tag eine Transferierung in ein anderes Krankenhaus erfolgt und keine Rücktransfer mehr stattfindet, nunmehr ein Honorar in Höhe eines invasiven Konsils bezahlt.

Diese Regelung war jedoch an die Bedingung geknüpft, dass die Sanitätsbehörde des Landes OÖ keine rechtlichen Bedenken dagegen hat. Erfreulicherweise haben wir nunmehr diese Bestätigung von der Sanitätsbehörde erhalten, dass die von uns abgeschlossene Vereinbarung hinsichtlich der Ärztehonorare nicht dem OÖ. KAG widerspricht.

Wir haben auch bereits den PKV diesbezüglich kontaktiert und dürfen Ihnen mitteilen, dass die Versicherungsanstalten bereits vom PKV dahingehend informiert wurden, dass die entsprechende Abrechnung gemäß Pkt. A.5.1. für Aufnahmen ab 1.9.2014 erfolgen kann.

Dr. Maria Leitner